

Amtsblatt

für das Amt Heiligengrabe/Blumenthal

„Zwischen Jäglitz und Glinze“



Amtliche Bekanntmachungen

ANSCHRIFT

Amt
Heiligengrabe/Blumenthal
Am Birkenwäldchen 1 A
16909 Heiligengrabe

Sprechzeiten des Amtes

Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag : 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr

Sprechstunden des Revierpolizisten

Dienstag: 13.00 - 15.00 Uhr
Ort: Am Birkenwäldchen 1
Tel.: 033962 / 50141

Wichtige Rufnummern

Sekretariat/Vermittlung Frau Gerks	67 - 0
Fax	67 333
Leiter Hauptamt Herr Hamelow	67 310
Einwohnermeldeamt Frau Krüger	67 312
Standesamt Frau Kreßner	67 311
Personalverwaltung Frau Breitsprecher	67 309
Kindergärten-/ Schulverwaltung Feuer- und Zivilschutz Frau Schmalenberg	67 308

Leiter Kämmererei Herr Kippenhahn	67 317
Kasse /Vollstreckung Frau Kiesewalter	67 324
Steuern /Abgaben Frau Scholz	67 324
Kasse Frau Schmidt	67 325
Buchhaltung Frau Rosin	67 314
Investitionen Frau Schwarze	67 314

Leiter Bauamt	Herr Schirdewan	67 318
Bauverwaltung	Herr Friedrich-Wellnitz	67 321
Wohnraum. und Gebäudeverwaltung	Frau Groth	67 315
Bauüberwachung / ABM	Frau Jörß	67 316
Liegenschaften	Frau Madjar	67 320
Bauhof	Herr Seier	67 303

Gewerbe- und Ordnungsamt	Frau Otto	67 322
Sozialamt / Friedhofsverwaltung	Frau Breddin	67 323

Sprechzeiten der Bürgermeister der Gemeinden des Amtsbereiches Heiligengrabe/Blumenthal

Gemeinde	Bürgermeister	Sprechzeiten
Blandikow	Lüdke, Wilfried	montags 17.00 - 18.00 Uhr Tel. 033962-50553
Blesendorf	Wolfram Hlouschek	montags 19.00 - 19.30 Uhr Tel. 033962 - 50254
Blumenthal	Ramona Hanisch	dienstags 17.00 – 18.00 Uhr Tel. 033984-70228
Grabow	Bork, Hans-Joachim	dienstags 18.00 - 19.00 Uhr Tel. 033984-70373
Heiligengrabe	Preuß, Reinhard	dienstags 16.00 - 18.00 Uhr Tel. 033962-50908
Jabel	Götzke, Eva	jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat 17.00 - 18.00 Uhr Tel.: 03394 / 440425 (priv.)
Liebenthal	Strenge, Joachim	donnerstags 18.00 - 19.00 Uhr
Maulbeerwalde	Seier, Norbert	dienstags 17.00 - 18.00 Uhr Tel. 033962-50255
Papenbruch	Berndt Woelfert	jeden 3. Mittwoch im Monat 19.00 - 19.30 Uhr
Rosenwinkel	Spiller, Richard	mittwochs 14.00 - 16.00 Uhr Tel. 033984-70254
Wernikow	Mundt, Klaus	montags 16.00 - 18.00 Uhr Tel. 03394-433934
Zaatzke	Kluchert, Joachim	dienstags 17.00 - 19.00 Uhr Tel. 03394-433568

Inhalt der amtlichen Bekanntmachung

lfd.Nr.	Inhalt der Bekanntmachung
01	Änderung und Ergänzung der Hauptsatzung der Gemeinde Blesendorf
02	Änderung und Ergänzung der Hauptsatzung der Gemeinde Blumenthal
03	Änderung und Ergänzung der Hauptsatzung der Gemeinde Grabow
04	Änderung und Ergänzung der Hauptsatzung der Gemeinde Heiligengrabe
05	Änderung und Ergänzung der Hauptsatzung der Gemeinde Liebenthal
06	Änderung und Ergänzung der Hauptsatzung der Gemeinde Maulbeerwalde
07	Änderung und Ergänzung der Hauptsatzung der Gemeinde Rosenwinkel
08	Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Heiligengrabe
09	Zweitwohnsitzsteuersatzung der Gemeinde Heiligengrabe
10	Vergnügungsteuersatzung der Gemeinde Liebenthal
11	Zweitwohnsitzsteuersatzung der Gemeinde Liebenthal
12	Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Liebenthal
13	Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Blumenthal
14	Bekanntmachung über die Ausstellung der Lohnsteuerkarten 2000
15	Bekanntmachung des Amtes für Flurordnung und ländliche Entwicklung
16	Beschlüsse der Gemeinden
17	Wahlergebnis zur 3. Landtagswahl 1999

01	Änderung und Ergänzung der Hauptsatzung der Gemeinde Blesendorf
----	---

Gemeindevertretung
Blesendorf

den, 30.08.1999

B e s c h l u ß N r . 17 / 99

Beschluss über: Änderung und Ergänzung der Hauptsatzung vom 22.02.1999 Beschluss – Nr. 3/99 auf Grund aktueller Rechtsprechung

Text:

Die Gemeindevertretung beschließt die Änderung und Ergänzung der Hauptsatzung:

1. Änderung § 7 Abs. 2 Gemeindevertretung
Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung werden nach § 9 Abs. 4 der Hauptsatzung öffentlich bekanntgemacht.
2. Änderung § 9 Abs. 3 Bekanntmachungen
Satzungen, Verordnungen, Abgaben- und Gebührensatzungen werden im Amtsblatt für das Amt Heiligengrabe/Blumenthal „Zwischen Jäglitz und Glinze“ bekanntgemacht.
3. Ergänzung § 9 Abs. 4 Bekanntmachungen
Standort des amtlichen Schaukastens in der Gemeinde ist die **Bushaltestelle / Dorfmitte**
4. Ergänzung § 6 Abs. 4 Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter
Die Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner haben eine Mitteilungspflicht gegenüber dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung in Bezug auf ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann.

Die vorstehende Änderung der Hauptsatzung wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt für das Amt Heiligengrabe/Blumenthal "Zwischen Jäglitz und Glinze" bekanntgemacht.

Wolfram Hlouschek
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Peter Szramek
Amtsdirektor

Abstimmungsergebnis: Anzahl der gesetzlichen Vertreter: 9
davon anwesend : 9
Ja - Stimmen : 9
Nein - Stimmen : -
Stimmenthaltung : -

Auf Grund des § 28 der Gemeindeordnung für das Land
Brandenburg haben an der Abstimmung nicht teilgenommen : -
Der Beschluss wurde in öffentlicher / nichtöffentlicher Sitzung gefasst.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Amtsdirektor des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Blesendorf in ihrer Sitzung vom 30.08.1999 beschlossene Änderung der Hauptsatzung öffentlich bekannt.

Heiligengrabe, den 01.10.1999

gez. S z r a m e k
Amtsdirektor

02	Änderung und Ergänzung der Hauptsatzung der Gemeinde Blumenthal
----	---

Gemeindevertretung

Blumenthal den, 30.08.1999

B e s c h l u ß Nr. 44/ 99

Beschluss über: Änderung und Ergänzung der Hauptsatzung vom 26.10.1998 Beschluss – Nr. 3/98 auf Grund aktueller Rechtsprechung

Text:

Die Gemeindevertretung beschließt die Änderung und Ergänzung der Hauptsatzung:

1. Änderung § 7 Abs. 2 Gemeindevertretung
Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung werden nach § 9 Abs. 4 der Hauptsatzung öffentlich bekanntgemacht.
2. Änderung § 9 Abs. 3 Bekanntmachungen
Satzungen, Verordnungen, Abgaben- und Gebührensatzungen werden im Amtsblatt für das Amt Heiligengrabe/Blumenthal „Zwischen Jäglitz und Glinze“ bekanntgemacht.
3. Ergänzung § 9 Abs. 4 Bekanntmachungen
Standorte der amtlichen Schaukästen in der Gemeinde
Blumenthal, Straße der Einheit 28
OT Horst, Dorfstraße
OT Dahlhausen, Horster Str. 12
4. Ergänzung § 6 Abs. 4 Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter
Die Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner haben eine Mitteilungspflicht gegenüber dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung in Bezug auf ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann.

Die vorstehende Änderung der Hauptsatzung wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt für das Amt Heiligengrabe/Blumenthal "Zwischen Jäglitz und Glinze" bekanntgemacht.

Ramona Hanisch
Vorsitzende der Gemeindevertretung

Peter Szramek
Amtsdirektor

Abstimmungsergebnis: Anzahl der gesetzlichen Vertreter : 11
davon anwesend : 10

Ja - Stimmen : 10
Nein - Stimmen : -
Stimmenthaltung : -

Auf Grund des § 28 der Gemeindeordnung für das Land
Brandenburg haben an der Abstimmung nicht teilgenommen : -
Der Beschluss wurde in öffentlicher / nichtöffentlicher Sitzung gefasst.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Amtsdirektor des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Blumenthal in ihrer Sitzung vom 30.08.1999 beschlossene Änderung der Hauptsatzung Satzung öffentlich bekannt.

Heiligengrabe, den 01.10.1999

gez. Szramek
Amtsdirektor

03	Änderung und Ergänzung der Hauptsatzung der Gemeinde Grabow
----	---

Gemeindevertretung
Grabow

den, 24.08.1999

B e s c h l u ß Nr. 18/ 99

**Beschluss über: Änderung und Ergänzung der Hauptsatzung
vom 20.10.1998 Beschluss – Nr. 3/98 auf Grund aktueller Rechtsprechung**

Text: Die Gemeindevertretung beschließt die Änderung und Ergänzung der Hauptsatzung:

1. Änderung § 7 Abs. 2 Gemeindevertretung
Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung werden nach § 9 Abs. 4 der
Hauptsatzung öffentlich bekanntgemacht.
2. Änderung § 9 Abs. 3 Bekanntmachungen
Satzungen, Verordnungen, Abgaben- und Gebührensatzungen werden im
Amtsblatt für das Amt Heiligengrabe/Blumenthal „Zwischen Jäglitz und Glinze“
bekanntgemacht.
3. Ergänzung § 9 Abs. 4 Bekanntmachungen
Standort des amtlichen Schaukastens in der Gemeinde
Blumenthaler Str. 15
4. Ergänzung § 6 Abs. 4 Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter
Die Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner haben eine Mitteilungspflicht
gegenüber dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung in Bezug auf ihren Beruf
sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten, soweit dies für die
Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann.

Die vorstehende geänderte Satzung wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt für das Amt
Heiligengrabe/Blumenthal "Zwischen Jäglitz und Glinze" bekanntgemacht.

Hans-Joachim Bork
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Peter Szramek
Amtsdirektor

Abstimmungsergebnis: Anzahl der gesetzlichen Vertreter : 8
davon anwesend : 6
Ja - Stimmen : 6
Nein - Stimmen : -
Stimmenthaltung : -

Auf Grund des § 28 der Gemeindeordnung für das Land
Brandenburg haben an der Abstimmung nicht teilgenommen : -
Der Beschluss wurde in öffentlicher / nichtöffentlicher Sitzung gefasst.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Amtsdirektor des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Grabow in ihrer Sitzung vom 24.08.1999 beschlossene Änderung der Hauptsatzung Satzung öffentlich bekannt.

Heiligengrabe, 01.10.1999

gez. Szramek
Amtsdirektor

04	Änderung und Ergänzung der Hauptsatzung der Gemeinde Heiligengrabe
----	--

- Betreff:** **Änderung und Ergänzung der Hauptsatzung - Beschluss Nr. 03/98 - 26. 10. 1998**
- Rechtsgrundlagen:** Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 i.d.F. vom 08. 04. 1998
Bekanntmachungsanordnung i.d.F. vom 25 April 1994
- Beschlusstext:** Die Gemeindevertretung beschließt die Änderung und Ergänzung der Hauptsatzung:
1. Änderung § 7 Abs. 2:
"Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung werden nach § 9 Abs. 4 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht."

 2. Änderung § 9 Abs. 3:
"Bekanntmachungen Satzungen, Verordnungen, Abgaben- und Gebührensatzungen werden im Amtsblatt für das Amt Heiligengrabe/Blumenthal „ Zwischen Jäglitz und Glinze“ bekannt gemacht.

 3. Ergänzung § 9 Abs. 4:
Bekanntmachungen Standorte der amtlichen Schaukästen in der Gemeinde
Am Birkenwäldchen 1 - Am Motel
Wittstockerstraße 22
Am Dröbel - An der Bushaltestelle

 4. Ergänzung § 6 Abs. 4:
Die Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner haben eine Mitteilungspflicht gegenüber dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung in Bezug auf ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann.

gesetzlich gewählte Vertreter		11			
anwesende Vertreter		6			
Beschlossen mit dem Ergebnis				Protokoll GVS vom:	
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung		
6	-	-	-	Seite:	
Beschluß-Nr.: 42/99					
Abweichungen: -					

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt für das Amt Heiligengrabe/Blumenthal " Zwischen Jäglitz und Glinze" bekannt gemacht.

Heiligengrabe, 20.09.1999

P e t e r S z r a m e k
Amtsdirektor

Siegel

R e i n h a r d P r e u ß
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Bekanntmachungsanordnung:

Der Amtsdirektor des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Heiligengrabe in ihrer Sitzung vom 19.08.1999 beschlossene Änderung der Hauptsatzung öffentlich bekannt.

Heiligengrabe, den 01.10.1999

gez. Szramek
Amtsdirektor

05	Änderung und Ergänzung der Hauptsatzung der Gemeinde Liebenthal
----	---

Gemeindevertretung
Liebenthal

den, 24.08.1999

B e s c h l u ß Nr. 31/ 99

**Beschluss über: Änderung und Ergänzung der Hauptsatzung
vom 27.10.1998 Beschluss – Nr. 3/98 auf Grund aktueller
Rechtsprechung**

Text: Die Gemeindevertretung beschließt die Änderung und Ergänzung der Hauptsatzung:

1. Änderung § 7 Abs. 2 Gemeindevertretung
Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung werden nach § 9 Abs. 4 der Hauptsatzung öffentlich bekanntgemacht.
2. Änderung § 9 Abs. 3 Bekanntmachungen
Satzungen, Verordnungen, Abgaben- und Gebührensatzungen werden im Amtsblatt für das Amt Heiligengrabe/Blumenthal „Zwischen Jäglitz und Glinze“ bekanntgemacht.
3. Ergänzung § 9 Abs. 4 Bekanntmachungen
Standort des amtlichen Schaukastens in der Gemeinde ist das **FFw-Gerätehaus**
4. Ergänzung § 6 Abs. 4 Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter
Die Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner haben eine Mitteilungspflicht gegenüber dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung in Bezug auf ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann.

Die vorstehende Änderung der Hauptsatzung wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt für das Amt Heiligenrabe/Blumenthal " Zwischen Jäglitz und Glinze" bekanntgemacht.

Liebenthal, den 25.08.1999

Joachim Strenge
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Peter Szramek
Amtsdirektor

Abstimmungsergebnis: Anzahl der gesetzlichen Vertreter : 9
davon anwesend : 9
Ja - Stimmen : 9
Nein - Stimmen : -
Stimmhaltung : -

Auf Grund des § 28 der Gemeindeordnung für das Land
Brandenburg haben an der Abstimmung nicht teilgenommen : -

Der Beschluss wurde in öffentlicher / nichtöffentlicher Sitzung gefasst.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Amtsdirektor des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Liebenthal in ihrer Sitzung vom 24.08.1999 beschlossene Änderung der Hauptsatzung öffentlich bekannt.

Heiligengrabe, den 01.10.1999

gez. Szramek
Amtsdirektor

06	Änderung und Ergänzung der Hauptsatzung der Gemeinde Maulbeerwalde
----	--

Gemeindevertretung
Maulbeerwalde

den, 08.09. 1999

B e s c h l u ß Nr. 14 / 99**Beschluss über: Änderung und Ergänzung der Hauptsatzung - Beschluss Nr. 3/98 vom 26.10.1998**

Text: Die Gemeindevertretung beschließt die Änderung und Ergänzung der Hauptsatzung:

1. Änderung § 7 Abs. 2 Gemeindevertretung
Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung werden nach § 9 Abs. 4 der Hauptsatzung öffentlich bekanntgemacht.
2. Änderung § 9 Abs. 3 Bekanntmachungen
Satzungen, Verordnungen, Abgaben- und Gebührensatzungen werden im Amtsblatt für das Amt Heiligengrabe/Blumenthal „Zwischen Jäglitz und Glinze“ bekanntgemacht.
3. Ergänzung § 9 Abs. 4 Bekanntmachungen
Standort des amtlichen Schaukastens der Gemeinde
Dorfstraße 32
4. Ergänzung § 6 Abs. 4 Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter
Die Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner haben eine Mitteilungspflicht gegenüber dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung in Bezug auf ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann.

Die vorstehende Änderung der Hauptsatzung wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt für das Amt Heiligengrabe/Blumenthal "Zwischen Jäglitz und Glinze" bekanntgemacht.

Norbert Seier
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Peter Szramek
Amtsdirektor

Abstimmungsergebnis: Anzahl der gesetzlichen Vertreter : 9
davon anwesend : 5
Ja - Stimmen : 5
Nein - Stimmen : -
Stimmhaltung : -

Auf Grund des § 28 der Gemeindeordnung für das Land
Brandenburg haben an der Abstimmung nicht teilgenommen : -
Der Beschluss wurde in öffentlicher / nichtöffentlicher Sitzung gefasst

Bekanntmachungsanordnung:

Der Amtsdirektor des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Maulbeerwalde in ihrer Sitzung vom 08.09.1999 beschlossene Änderung der Hauptsatzung öffentlich bekannt.

Heiligengrabe, den 01.10.1999

gez. Szramek
Amtsdirektor

07	Änderung und Ergänzung der Hauptsatzung der Gemeinde Rosenwinkel
----	--

Gemeindevertretung
Rosenwinkel

den, 20.08.1999

B e s c h l u ß N r . 1 3 // 9 9

**Beschluss über: Änderung und Ergänzung der Hauptsatzung
vom 23.10.1998 Beschluss – Nr. 3/98 auf Grund aktueller Rechtsprechung**

Text: Die Gemeindevertretung beschließt die Änderung und Ergänzung der Hauptsatzung:

1. Änderung § 7 Abs. 2 Gemeindevertretung
Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung werden nach § 9 Abs. 4 der Hauptsatzung öffentlich bekanntgemacht.
2. Änderung § 9 Abs. 3 Bekanntmachungen
Satzungen, Verordnungen, Abgaben- und Gebührensatzungen werden im Amtsblatt für das Amt Heiligengrabe/Blumenthal „Zwischen Jäglitz und Glinze“ bekanntgemacht.
3. Ergänzung § 9 Abs. 4 Bekanntmachungen
Standort des amtlichen Schaukastens in der Gemeinde
Dorfstrasse 34
4. Ergänzung § 6 Abs. 4 Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter
Die Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner haben eine Mitteilungspflicht gegenüber dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung in Bezug auf ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann.

Die vorstehende Änderung der Satzung wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt für das Amt Heiligengrabe/Blumenthal "Zwischen Jäglitz und Glinze" bekanntgemacht.

Richard Spiller
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Peter Szramek
Amtsdirektor

Abstimmungsergebnis:	Anzahl der gesetzlichen Vertreter	: 7
	davon anwesend	: 5
	Ja - Stimmen	: 5
	Nein - Stimmen	: -
	Stimmenthaltung	: -

Auf Grund des § 28 der Gemeindeordnung für das Land
Brandenburg haben an der Abstimmung nicht teilgenommen : -
Der Beschluss wurde in öffentlicher / nichtöffentlicher Sitzung gefasst

Bekanntmachungsanordnung:

Der Amtsdirektor des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Rosenwinkel in ihrer Sitzung vom 20.08.1999 beschlossene Änderung der Hauptsatzung öffentlich bekannt.

Heiligengrabe, den 01.10.1999

gez. Szramek
Amtsdirektor

Amt Heiligengrabe/Blumenthal
Gemeindevertretung Heiligengrabe

Beschlussgremium	Vorlage-Nr.	Datum der Sitzung	TOP	öffentlich	nicht öffentlich
Gemeindevertretung	08/99 - 03	19.08.1999	6	X	
Amt	Kämmerei	Datum der Erstellung		11.08.1999	

Betreff: Vergnügungssteuersatzung

Beschlussvorschlag: Die Gemeindevertretung Heiligengrabe beschließt auf der Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg und dem Kommunalabgabengesetz nachstehende Vergnügungssteuersatzung.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Heiligengrabe vom 30.05.1996 - Beschluß Nr. 116/96 - außer Kraft.

gesetzlich gewählte Vertreter		11		Protokoll GVS			
anwesende Vertreter		6					
Beschlossen mit dem Ergebnis				vom:			
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung			Seite:	
3	1	2	-				
Beschluss-Nr.:	44/99						
Abweichungen: -							

Peter Szramek
 Amtsdirektor

Siegel

Reinhard Preuß
 Vorsitzender der Gemeindevertretung

Neufassung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer nach Maßgabe des § 20 des Vergnügungssteuergesetzes des Landes Brandenburg (VergnügStG) in der Gemeinde Heiligengrabe

Aufgrund der §§ 5, 35 und 75 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. 10. 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung und zur Anpassung von Rechtsvorschriften an die Insolvenz vom 26. 11. 1998 in Verbindung mit §§ 1, 2 und 3 des Brandenburgischen Kommunalabgabengesetzes vom 27. 06. 1991 (GVBl. I S. 200) geändert durch Änderungsgesetz vom 27. 06. 1995 (GVBl. I S. 145) in der jeweils gültigen Fassung, beschließt die Gemeindevertretung Heiligengrabe in ihrer Sitzung am 27. Mai 1999 folgende Satzung:

§ 1

In Abweichung von § 13 Abs. 2 des VergnügStG wird für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen die Steuer auf 10 v. H. des Spielumsatzes festgelegt.

§ 2

In Abweichung von § 14 Abs. 2 VergnügStG wird der Steuersatz in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a (in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen)

- für Apparate mit Gewinnmöglichkeit auf 270,00 DM
- für sonstige Apparate auf 60,00 DM

je Apparat und angefangenen Monat festgesetzt.

§ 3

In Abweichung von § 14 Abs. 3 VergnügStG wird der Steuersatz in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b (in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften u. ä.)

- für Apparate mit Gewinnmöglichkeit auf 90,00 DM
- für sonstige Apparate auf 45,00 DM

je Apparat und angefangenen Monat festgesetzt.

§ 4

In Abweichung von § 15 Abs. 2 VergnügStG wird die Steuer für jede angefangenen zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche auf 2,00 DM festgesetzt.

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Heiligengrabe vom 30. 05. 1996, Beschluß-Nr. 116/96 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt „Zwischen Jäglitz und Glinze“ bekanntgemacht.

Heiligengrabe, den 20.09.1999

Siegel

Peter Szramek
 Amtsdirektor

Reinhard Preuß
 Vorsitzender der Gemeindevertretung

Bekanntmachungsanordnung:

Der Amtsdirektor des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Heiligengrabe in ihrer Sitzung vom 19.08.1999 beschlossene Satzung öffentlich bekannt.

Heiligengrabe, den 01.10.1999

gez. Szramek
 Amtsdirektor

09	Zweitwohnsitzsteuersatzung der Gemeinde Heiligengrabe
----	---

**Amt Heiligengrabe/Blumenthal
 Gemeinde Heiligengrabe**

Gremium	Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	öffentlich	nichtöffentlich
Gemeindevertretung	08/99 - 04	45/99	19.08.1999	X	
Bearbeiter/in			Kürzel		Tag der Erstellung
Herr Kippenhahn					11.08.1999

Betreff: Zweitwohnsteuersatzung

Beschlusstext: Die Gemeindevertretung Heiligengrabe beschließt auf der Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg und dem Kommunalabgabengesetz nachstehende Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnsteuer in der Gemeinde Heiligengrabe.
 Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

gesetzlich gewählte Vertreter	15	Protokoll Sitzung vom:
anwesende Vertreter	6	
Beschlossen mit dem Ergebnis		
ja	nein	Enthaltungen
		Ausschluss gem. § 28

			Gemeindeordnung	
5	1			Seite:
Abweichungen: -				

P e t e r S z r a m e k
Amtsdir e k t o r

Siegel

R e i n h a r d P r e u ß
Vorsitzender der
Gemeindevertretung

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Heiligengrabe

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. 01. 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. 04. 1998 (GVBl. I S. 62), in Verbindung mit §§ 1, 2 und 3 des Brandenburgischen Kommunalabgabengesetzes vom 27. 06. 1991 (GVBl. I S. 200), geändert durch Änderungsgesetz vom 27. 06. 1995 (GVBl. I S. 145) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 27. Mai 1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Heiligengrabe erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2 Steuerpflichtiger und Steuergegenstand

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer im Gemeindegebiet oder den dazugehörigen Ortsteilen eine Zweitwohnung innehat.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes innehat, insbesondere zu Erholungs-, Berufs- und Ausbildungszwecken
Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, daß ihr Inhaber sie zeitweilig zu einem anderen Zweck nutzt.
- (3) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.
- (4) Die Zweitwohnung muss eine Mindestgröße von 23 qm haben, über Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Stromanschluss, Heizung sowie Fenster verfügen und wenigstens vorübergehend zum Wohnen geeignet sein.

§ 3 Steuermaßstab

- (1) Die Steuerschuld wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.
- (2) Der jährliche Mietaufwand ist das Gesamtentgelt, das der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresrohmiete) bzw. zu entrichten hätte, wenn er Mieter, Pächter oder sonstiger Nutzungsberechtigter wäre.
- (3) Statt des Betrages nach Abs. 2 gilt als jährlicher Mietaufwand die übliche Miete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind.
Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Jahresrohmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.
- (4) Die Vorschriften des § 79 Bewertungsgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 30. 05. 1985 (BGBl. I S. 845), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. 12. 1989 (BGBl. I S. 2408), in Verbindung mit Ziffer 26 Kap. IV. Anlage I zum Einigungsvertrag vom 31. 08. 1990 (BGBl. I S. 1987) finden entsprechende Anwendung.
Für eine Wohnflächenberechnung sind die §§ 42 bis 44 der Zweiten Besteuerungsverordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. 07. 1979 (BGBl. I S. 1077) zuletzt geändert durch Verordnung vom 03. 08. 1993 (BGBl. I S. 1087), entsprechend anzuwenden.

§ 4 Steuersatz

- (1) Die Steuerschuld beträgt 10 v. H. des jährlichen Mietaufwandes.
- (2) In den Fällen des § 5 Abs. 1 Satz 2 ermäßigt sich die Steuerschuld auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.
- (3) Hat der Steuerpflichtige mehr als zwei minderjährige Kinder, wird die Steuerschuld nach den Absätzen 1 und 2 auf Antrag um die Hälfte ermäßigt.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerschuld für ein Haushaltsjahr (Kalenderjahr) entsteht am 1. Januar.
Wird die Wohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen, so entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des folgenden Kalendermonats.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt.
- (3) Die Steuerschuld wird einen Monat nach ihrer Entstehung fällig.
- (4) In den Fällen des Absatzes 2 ist die zuviel gezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

§ 6 Anzeigepflicht

Wer eine Wohnung in Besitz nimmt oder aufgibt, hat dies der Amtsverwaltung Heiligengrabe/Blumenthal innerhalb einer Woche nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.
Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Amtsverwaltung Heiligengrabe/Blumenthal innerhalb einer Woche nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.

§ 7 Mitteilungspflicht

- (1) Die in § 2 Abs. 1 und 3 genannten Personen sind verpflichtet, der Amtsverwaltung bis zum 15. 1. jeden Jahres oder, wenn eine Wohnung erst nach dem 1. 1. in Besitz genommen wird, bis zum 15. Tag des darauffolgenden Monats, schriftlich der Amtsverwaltung mitzuteilen, dass er in Besitz einer Zweitwohnung sei.
- (2) Die in § 2 Abs. 1 und 3 genannten Personen sind zur Abgabe einer Zweitwohnungssteuererklärung auf der Grundlage eines Erhebungsbogens nach Forderung durch die Amtsverwaltung verpflichtet.

§ 8 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 6 und 7 dieser Satzung werden gemäß § 15 des Kommunalabgabengesetzes als Ordnungswidrigkeit geahndet.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt „Zwischen Jäglitz und Glinze“ bekanntgemacht.

Heiligengrabe, den 20. September 1999

Siegel

Peter Szramek
Amtdirektor

Reinhard Preuß
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Bekanntmachungsanordnung:

Der Amtsdirektor des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Heiligengrabe in ihrer Sitzung vom 19.08.1999 beschlossene Satzung öffentlich bekannt.

Heiligengrabe, den 01.10.1999

gez. Szramek
 Amtsdirektor

10	Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Liebenthal
----	--

Gemeindevertretung
 Liebenthal

, den 17.06.1999

B e s c h l u ß Nr. 26/99

Beschluss über: **Neufassung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer nach Maßgabe des § 20 des Vergnügungssteuergesetzes des Landes Brandenburg in der Gemeinde Liebenthal**

Text: Die Gemeindevertretung Liebenthal beschließt die Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer.

Haushalt betroffen: Ja

Haushaltsstelle: Verwaltungshaushalt 20 9000 021000

Anlage: Satzungstext
 gesetzliche Grundlagen
 alte Satzung

S t r e n g e
 Vorsitzender der Gemeindevertretung

S z r a m e k
 Amtsdirektor

Abstimmungsergebnis: Anzahl der gesetzlichen Vertreter : 9
 davon anwesend : 7
 Ja - Stimmen : 7
 Nein - Stimmen : -
 Stimmenthaltung : -

Auf Grund des § 28 der Gemeindeordnung für das Land-
 Brandenburg haben an der Abstimmung nicht teilgenommen : -
 Der Beschluss wurde in öffentlicher / nichtöffentlicher Sitzung gefasst.

Neufassung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer nach Maßgabe des § 20 des Vergnügungssteuergesetzes des Landes Brandenburg (VergnügStG) in der Gemeinde Liebenthal

Aufgrund der §§ 5, 35 und 75 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. 10. 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung und zur Anpassung von Rechtsvorschriften an die Insolvenz vom 26. 11. 1998 in Verbindung mit §§ 1, 2 und 3 des Brandenburgischen Kommunalabgabengesetzes vom 27. 06. 1991 (GVBl. I S. 200) geändert durch Änderungsgesetz vom 27. 06. 1995 (GVBl. I S. 145) in der jeweils gültigen Fassung, beschließt die Gemeindevertretung Liebenthal in ihrer Sitzung am 17.06.1999 folgende Satzung:

§ 1

In Abweichung von § 13 Abs. 2 des VergnügStG wird für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen die Steuer auf 10 v. H. des Spielumsatzes festgelegt.

§ 2

In Abweichung von § 14 Abs. 2 VergnügStG wird der Steuersatz in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a (in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen)

- für Apparate mit Gewinnmöglichkeit auf 270,00 DM
- für sonstige Apparate auf 60,00 DM

je Apparat und angefangenen Monat festgesetzt.

§ 3

In Abweichung von § 14 Abs. 3 VergnügStG wird der Steuersatz in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b (in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften u. ä.)

- für Apparate mit Gewinnmöglichkeit auf 90,00 DM
- für sonstige Apparate auf 45,00 DM

je Apparat und angefangenen Monat festgesetzt.

§ 4

In Abweichung von § 15 Abs. 2 VergnügStG wird die Steuer für jede angefangenen zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche auf 2,00 DM festgesetzt.

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Liebenthal vom 02. 07. 1996, Beschluss-Nr. 47/96 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt „Zwischen Jäglitz und Glinze“ bekanntgemacht

Heiligengrabe, den 17.06.1999

Joachim Streng
Vorsitzender der Gemeindevertretung
Bekanntmachungsanordnung:

Peter Szramek
Amtdirektor

Der Amtdirektor des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Liebenthal in ihrer Sitzung vom 17.06.1999 beschlossene Satzung öffentlich bekannt.

Heiligengrabe, den 01.10.1999

gez. Szramek
Amtdirektor

11	Zweitwohnsitzsteuersatzung der Gemeinde Liebenthal
----	--

Gemeindevertretung
Liebenthal

, den 17.06.1999

B e s c h l u ß N r . 27/99

Beschluss über: **Satzung der Gemeinde Liebenthal über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer**
Text: Die Gemeindevertretung Liebenthal beschließt die Zweitwohnungssteuersatzung für das Gemeindegebiet.
Haushalt betroffen: Ja
Haushaltsstelle: Verwaltungshaushalt 20 9100 027000
Anlage: Satzungstext

S t r e n g e
Bürgermeister

S z r a m e k
Amtdirektor

Abstimmungsergebnis: Anzahl der gesetzlichen Vertreter	: 9
davon anwesend	: 7
Ja - Stimmen	: 6
Nein - Stimmen	: -
Stimmenthaltung	: 1

Auf Grund des § 28 der Gemeindeordnung für das Land-
Brandenburg haben an der Abstimmung nicht teilgenommen : -
Der Beschluss wurde in öffentlicher / nichtöffentlicher Sitzung gefasst.

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Liebenthal

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. 01. 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. 04. 1998 (GVBl. I S. 62), in Verbindung mit §§ 1, 2 und 3 des Brandenburgischen Kommunalabgabengesetzes vom 27. 06. 1991 (GVBl. I S. 200), geändert durch Änderungsgesetz vom 27. 06. 1995 (GVBl. I S. 145) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 17.06.1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Liebenthal erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2 Steuerpflichtiger und Steuergegenstand

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer im Gemeindegebiet oder den dazugehörigen Ortsteilen eine Zweitwohnung innehat.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes innehat, insbesondere zu Erholungs-, Berufs- und Ausbildungszwecken
Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, daß ihr Inhaber sie zeitweilig zu einem anderen Zweck nutzt.
- (3) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.
- (4) Die Zweitwohnung muss eine Mindestgröße von 23 qm haben, über Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Stromanschluss sowie Fenster verfügen und wenigstens vorübergehend zum Wohnen geeignet sein.

§ 3 Steuermaßstab

- (1) Die Steuerschuld wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.
- (2) Der jährliche Mietaufwand ist das Gesamtentgelt, das der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresrohmieta) bzw. zu entrichten hätte, wenn er Mieter, Pächter oder sonstiger Nutzungsberechtigter wäre.
- (3) Statt des Betrages nach Abs. 2 gilt als jährlicher Mietaufwand die übliche Miete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind.
Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Jahresrohmieta geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.
- 4) Die Vorschriften des § 79 Bewertungsgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 30. 05. 1985 (BGBl. I S. 845), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. 12. 1989 (BGBl. I S. 2408), in Verbindung mit Ziffer 26 Kap. IV. Anlage I zum Einigungsvertrag vom 31. 08. 1990 (BGBl. I S. 1987) finden entsprechende Anwendung.
Für eine Wohnflächenberechnung sind die §§ 42 bis 44 der Zweiten Besteuerungsverordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. 07. 1979 (BGBl. I S. 1077) zuletzt geändert durch Verordnung vom 03. 08. 1993 (BGBl. I S. 1087), entsprechend anzuwenden.

§ 4 Steuersatz

- (1) Die Steuerschuld beträgt 10 v. H. des jährlichen Mietaufwandes.
- (2) In den Fällen des § 5 Abs. 1 Satz 2 ermäßigt sich die Steuerschuld auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.
- (3) Hat der Steuerpflichtige mehr als zwei minderjährige Kinder, wird die Steuerschuld nach den Absätzen 1 und 2 auf Antrag um die Hälfte ermäßigt.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerschuld für ein Haushaltsjahr (Kalenderjahr) entsteht am 1. Januar.
Wird die Wohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen, so entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des folgenden Kalendermonats.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt.
- (3) Die Steuerschuld wird einen Monat nach ihrer Entstehung fällig.
- (4) In den Fällen des Absatzes 2 ist die zuviel gezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

§ 6 Anzeigepflicht

Wer eine Wohnung in Besitz nimmt oder aufgibt, hat dies der Amtsverwaltung Heiligengrabe/Blumenthal innerhalb einer Woche nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.
Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Amtsverwaltung Heiligengrabe/Blumenthal innerhalb einer Woche nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.

§ 7 Mitteilungspflicht

- (1) Die in § 2 Abs. 1 und 3 genannten Personen sind verpflichtet, der Amtsverwaltung bis zum 15. 1. jeden Jahres oder, wenn eine Wohnung erst nach dem 1. 1. in Besitz genommen wird, bis zum 15. Tag des darauffolgenden Monats, schriftlich der Amtsverwaltung mitzuteilen, dass er in Besitz einer Zweitwohnung sei.

- (2) Die in § 2 Abs. 1 und 3 genannten Personen sind zur Abgabe einer Zweitwohnungssteuererklärung auf der Grundlage eines Erhebungsbogens nach Forderung durch die Amtsverwaltung verpflichtet.

§ 8 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 6 und 7 dieser Satzung werden gemäß § 15 des Kommunalabgabengesetzes als Ordnungswidrigkeit geahndet.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt für das Amt Heiligenrabe/Blumenthal " Zwischen Jäglitz und Glinze" bekanntgemacht.

Liebenthal, den 22.06. 1999

Joachim Streng

Vorsitzender der Gemeindevertretung

Peter Szramek

Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung:

Der Amtsdirektor des Amtes Heiligenrabe/Blumenthal macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Liebenthal in ihrer Sitzung vom 17.06.1999 beschlossene Satzung öffentlich bekannt.

Heiligenrabe, den 01.10.1999

gez. Szramek

Amtsdirektor

12	Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Liebenthal
----	--

Gemeindevertretung

Liebenthal

den, 24.08.1999

B e s c h l u ß N r . 3 0 / 9 9

Beschluss über: Straßenausbaubeitragssatzung auf der Grundlage der Muster-Satzung des Städte – und Gemeindebundes Brandenburg sowie Aufhebung der bisher geltenden Straßenausbaubeitragssatzung

Text: Die Gemeindevertretung Liebenthal beschließt die in der Anlage befindliche neue Straßenausbaubeitragssatzung.

Grundlage der neuen Satzung ist die Mustersatzung des Städte – und Gemeinde – bundes Brandenburg.

Gleichzeitig wird die bisher geltende Straßenausbaubeitragssatzung – beschlossen Am 27.02.1996 , Beschluss – Nr. 41a/96 – aufgehoben.

S t r e n g e

Bürgermeister

S z r a m e k

Amtsdirektor

Abstimmungsergebnis: Anzahl der gesetzlichen Vertreter : 9
davon anwesend : 9
Ja - Stimmen : 8
Nein - Stimmen : -
Stimmhaltung : 1

Auf Grund des § 28 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg haben an der Abstimmung nicht teilgenommen: -
Der Beschluss wurde in öffentlicher / nichtöffentlicher Sitzung gefasst.

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Liebenthal

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Art. 3 des Ersten Funktionalreformgesetzes vom 30.06.1994 (GVBl. I S. 230) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 27.06.1991 (GVBl. S. 200), geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27.05.1995 (GVBl. I S. 45), zuletzt geändert durch Art.2 des Gesetzes zur Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen kommunaler Daseinsfürsorge im Land Brandenburg vom 7.04.1999 (GVBl.I S. 95) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Liebenthal am 24.08.1999 folgende „Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen“ (Straßenausbaubeitragsatzung) beschlossen:

§ 1 Erhebung des Beitrages (Anlagenbegriff § 8 KAG)

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzern der betroffenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Gemeinde Liebenthal Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für:

1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Anlagen benötigten Grundflächen;
2. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginnes der Maßnahme;
3. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahn;
4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von

- a) Rinnen und Bordsteinen;
- b) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen;
- c) Gehwegen;
- d) Radwegen;
- e) kombinierten Geh- und Radwegen;
- f) Beleuchtungseinrichtungen;
- g) Entwässerungseinrichtungen;
- h) Böschungen, Schutz- und Stützmauern;
- i) Parkflächen, einschließlich Standspuren und Halteleuchten;
- j) unselbständigen Grünanlagen,

- (2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Stecken.
- (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung von Anlagen im Bereich Straßen, Wege und Plätze.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4

Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt.
Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Überschreiten Anlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.
- (3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

Bei (Straßenart)	Anrechenbare Breite in Kern-, Gewerbe- u. Industriegebieten	In sonstigen Baugebieten	Anteil der Beitragspflichtigen
1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	70 v.H.
b) Radweg, einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	nicht vorgesehen	70 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	70 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v.H.
e) Gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	70 v.H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	70 v.H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	70 v.H.
2. Haupteerschließungsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	50 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	50 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	60 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v.H.
e) Gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	55 v.H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	50 v.H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v.H.
3. Hauptverkehrsstraßen			

a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	20 v.H.
b) Radweg, einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	20 v.H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	50 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v.H.
e) Gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	35 v.H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	20 v.H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v.H.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

- (4) Bei den in Abs. 3 Nr. 1 bis 4 genannten Baugebieten handelt es sich um beplante wie unbeplante Gebiete. Die genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.
- (5) Für verkehrsberuhigte Bereiche und sonstige Fußgängerstraßen werden die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand für die anrechenbaren Breiten im Einzelfall durch Satzung festgesetzt.
- (6) Im Sinne der Absätze 3 und 4 gelten als
1. Anliegerstraßen:
Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,
 2. Haupterschließungsstraßen:
Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind,
 3. Hauptverkehrsstraßen:
Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,
 4. verkehrsberuhigte Bereiche:
als Mischfläche gestaltete Anliegerstraßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, jedoch zeitlich unbegrenzt mit Kraftfahrzeugen benutzt werden können,
 5. sonstige Fußgängerstraßen:
Anliegerstraßen und Wohnwege, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.
- (7) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Stelle an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.

- (8) Für Anlagen, die in Absatz 3 und 5 nicht erfasst sind oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt die Gemeindevertretung durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

Der nach den §§ 2 - 4 ermittelte Aufwand wird auf die beitragspflichtigen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.

- (1) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.
- (2) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes,
- soweit sie an die Anlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Anlage und einer im Abstand von 50m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt,
 - soweit sie nicht angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Anlage zugewandt ist und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie.

Überschreitet die zulässige oder tatsächliche Nutzung die Abstände nach Satz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der zulässigen oder tatsächlichen Nutzung.

- (3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2 und 3) vervielfacht mit:
- 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
 - 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
 - 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
 - 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder oder Dauergärten),
 - 0,5 bei Grundstücken, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können.
- (4) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
 - Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5 wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese Zugrundelegen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl überschritten wird.

- (5) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festgesetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, ist von einem Vollgeschoß auszugehen.
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - c) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoß zugrundegelegt,
 - d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoß zugrundegelegt.
- (6) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 4 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht:
- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern,- Gewebe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse;
 - b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
 - c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

§ 6

Abschnitte von Anlagen

- (1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.
- (2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs. 2 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

§ 7

Kostenspaltung

Der Beitrag kann für:

- 1. Grunderwerb,
- 2. Freilegung,
- 3. Fahrbahn,
- 4. Radweg,
- 5. Gehweg,
- 6. gemeinsame Geh- und Radwege,
- 7. Parkflächen,
- 8. Beleuchtung,
- 9. Oberflächenentwässerung,
- 10. unselbständige Grünanlagen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

§ 8

Vorausleistungen und Ablösung

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen ist, kann die Gemeinde Vorausleistungen in angemessener Höhe erheben.
- (2) Der Straßenbaubeitrag kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages. Ein Anspruch auf Abschluss eines Ablösevertrages besteht nicht.

§ 9

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Nutzer keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetzes statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.
- (4) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 10

Fälligkeit

Der Beitrag und die Vorauszahlung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

§ 11

Wirtschaftswege und sonstige Straßen

Im Falle des Ausbaus von Wirtschaftswegen und sonstigen Straßen i.S. von § 3 Abs. 5 des Brandenburgischen Straßengesetzes ist für jede Maßnahme eine gesonderte Beitragssatzung zu erlassen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig wird die Straßenausbaubeitragssatzung vom 27.02.1996, Beschluss-Nr. 41a/96 aufgehoben.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt für das Amt Heiligenrabe/Blumenthal „Zwischen Jäglitz und Glinze“ bekanntgemacht.

Liebenthal, den 30.08.1999.

Peter Szramek
Amtsleiter

Joachim Streng
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Bekanntmachungsanordnung:

Der Amtsleiter des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Liebenthal in ihrer Sitzung vom 24.08.1999 beschlossene Satzung öffentlich bekannt.

Heiligengrabe, den 01.10.1999

gez. Szramek
Amtsleiter

13	Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Blumenthal
----	--

Gemeindevertretung
Blumenthal

den, 30.08.1999

B e s c h l u ß Nr. 42/ 99

**Beschluss über: Straßenausbaubeitragssatzung auf der Grundlage der Muster –
satzung des Städte – und Gemeindebundes Brandenburg sowie
Aufhebung der bisher geltenden Straßenausbaubeitragssatzung**

**Text: Die Gemeindevertretung Blumenthal beschließt die in der Anlage befindliche
neue Straßenausbaubeitragssatzung.**

**Der vorliegende Satzungstext weicht vom Wortlaut des mit der
Beschlussvorlage**

03-05-02 am 10.05.1999 diskutierten Textes in folgenden Punkten ab:

1. Im § 2 Abs.1 und im § 4 Abs.3 wurden die unselbständigen Grünanlagen als Bestandteil des beitragsfähigen Aufwandes mit der Folge gestrichen, dass diese Kosten vollständig von der Gemeinde zu tragen sind.
2. Im § 4 Abs.3 wurde die anrechenbare Breite bei Parkstreifen für alle Straßentypen auf 2,50 m festgelegt.
3. Im § 1 erfolgte eine Ergänzung mit der Folge, dass nunmehr Anlagen von öffentlich **gewidmeten** Straßen, Wegen und Plätzen Gegenstand der Beitragserhebung sind.
4. In der Präambel wurde die Aufzählung der Rechtsgrundlagen ergänzt.

**Die bisher geltende Straßenausbaubeitragssatzung – beschlossen
am 25.05.1992, Beschluss – Nr. 21/1992 – wird aufgehoben.**

H a n i s c h
Vorsitzende der Gemeindevertretung

S z r a m e k
Amtsleiter

Abstimmungsergebnis: Anzahl der gesetzlichen Vertreter : 11
davon anwesend : 10
Ja - Stimmen : 10
Nein - Stimmen : -
Stimmenthaltung : -

Auf Grund des § 28 der Gemeindeordnung für das Land
Brandenburg haben an der Abstimmung nicht teilgenommen: -

Der Beschluss wurde in öffentlicher / nichtöffentlicher Sitzung gefasst.

Satzung
über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen
der Gemeinde
- Blumenthal -

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Art. 3 des Ersten Funktionalreformgesetzes vom 30.06.1994 (GVBl. I S. 230) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 27.06.1991 (GVBl. S. 200), geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27.05.1995 (GVBl. I S. 45), zuletzt geändert durch Art.2 des Gesetzes zur Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen kommunaler Daseinsfürsorge im Land Brandenburg vom 7.04.1999 (GVBl.I S. 95) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Blumenthal am 30.08.1999 folgende „Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen“ (Straßenausbaubeitragssatzung) beschlossen:

§ 1
Erhebung des Beitrages
(Anlagenbegriff § 8 KAG)

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Anlagen im Bereich der öffentlich gewidmeten Straßen, Wege und Plätze und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzern der betroffenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Gemeinde Blumenthal Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2
Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für:

1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Anlagen benötigten Grundflächen;
2. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginnes der Maßnahme;
3. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahn;
4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von

- a) Rinnen und Bordsteinen;
- b) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen;
- c) Gehwegen;
- d) Radwegen;
- e) kombinierten Geh- und Radwegen;
- f) Beleuchtungseinrichtungen;
- g) Entwässerungseinrichtungen;
- h) Böschungen, Schutz- und Stützmauern;
- i) Parkflächen, einschließlich Standspuren und Halteleuchten;

(2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Stecken.

(3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung von Anlagen im Bereich Straßen, Wege und Plätze.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4

Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt.
Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Überschreiten Anlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.
- (3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

Bei (Straßenart)	Anrechenbare Breite in Kern-, Gewerbe- u. Industriegebieten	In sonstigen Baugebieten	Anteil der Beitragspflichtigen
1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	70 v.H.
b) Radweg, einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	nicht vorgesehen	70 v.H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v.H.
e) Gemeinsamer Geh-u.Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	70 v.H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	70 v.H..
2. Haupteerschließungsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	50 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	50 v.H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v.H.
e) Gemeinsamer Geh-und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	55 v.H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	50 v.H.
3. Hauptverkehrsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	20 v.H.
b) Radweg, einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	20 v.H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	50 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v.H.

e) Gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	35 v.H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	20 v.H.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

- (4) Bei den in Abs. 3 Nr. 1 bis 4 genannten Baugebieten handelt es sich um beplante wie unbeplante Gebiete. Die genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.
- (5) Für verkehrsberuhigte Bereiche und sonstige Fußgängerstraßen werden die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand für die anrechenbaren Breiten im Einzelfall durch Satzung festgesetzt.
- (6) Im Sinne der Absätze 3 und 4 gelten als
1. Anliegerstraßen:
Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,
 2. Haupteerschließungsstraßen:
Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind,
 3. Hauptverkehrsstraßen:
Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,
 4. verkehrsberuhigte Bereiche:
als Mischfläche gestaltete Anliegerstraßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, jedoch zeitlich unbegrenzt mit Kraftfahrzeugen benutzt werden können,
 5. sonstige Fußgängerstraßen:
Anliegerstraßen und Wohnwege, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.
- (7) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Stelle an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.
- (8) Für Anlagen, die in Absatz 3 und 5 nicht erfasst sind oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt die Gemeindevertretung durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der nach den §§ 2 - 4 ermittelte Aufwand wird auf die beitragspflichtigen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.
- (3) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes,
 - a) soweit sie an die Anlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Anlage und einer im Abstand von **30 m** dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt,
 - b) soweit sie nicht angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Anlage zugewandt ist und einer im Abstand von **30 m** dazu verlaufenden Linie.
- (4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2 und 3) vervielfacht mit:
 - a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoß,
 - b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
 - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
 - d) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder oder Dauergärten),
 - e) 0,5 bei Grundstücken, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können.
- (5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
 - a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
 - b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5 wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese Zugrundelegung; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl überschritten wird.
- (6) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festgesetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:
 - a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, ist von einem Vollgeschoß auszugehen.
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - c) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoß zugrundegelegt,
 - d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoß zugrundegelegt.

- (7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 4 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht:
- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern,- Gewebe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse;
 - b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
 - c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

§ 6

Abschnitte von Anlagen

- (1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.
- (2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs. 2 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

§ 7

Kostenspaltung

Der Beitrag kann für:

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahn,
4. Radweg,
5. Gehweg,
6. gemeinsame Geh- und Radwege,
7. Parkflächen,
8. Beleuchtung,
9. Oberflächenentwässerung,

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

§ 8

Vorausleistungen und Ablösung

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen ist, kann die Gemeinde Vorausleistungen in angemessener Höhe erheben.
- (2) Der Straßenbaubeitrag kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages. Ein Anspruch auf Abschluss eines Ablösevertrages besteht nicht.

§ 9 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Nutzer keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetzes statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.
- (4) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Fälligkeit

Der Beitrag und die Vorauszahlung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

§ 11 Wirtschaftswege und sonstige Straßen

Im Falle des Ausbaus von Wirtschaftswegen und sonstigen Straßen i.S. von § 3 Abs. 5 des Brandenburgischen Straßengesetzes ist für jede Maßnahme eine gesonderte Beitragssatzung zu erlassen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig wird die Straßenausbaubeitragssatzung vom 25.05.1992, Beschluss-Nr. 21/1992 aufgehoben.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt für das Amt Heiligenrabe/Blumenthal „Zwischen Jäglitz und Glinze“ bekanntgemacht.

Blumenthal, den 07.09.1999

Peter Szramek
Amtdirektor

Ramona Hanisch
Vorsitzende der Gemeindevertretung

Bekanntmachungsanordnung:

Der Amtsdirektor des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Blumenthal in ihrer Sitzung vom 30.08.1999 beschlossene Satzung öffentlich bekannt.

Heiligengrabe, den 01.10.1999

gez. Szramek
Amtsdirektor

14	Bekanntmachung über die Ausstellung der Lohnsteuerkarten 2000
----	---

Öffentliche Bekanntmachung über die Ausstellung der Lohnsteuerkarten 2000

1. Die Lohnsteuerkarten 2000 sind bis zum 31.10.1999 ausgehändigt bzw. durch die Post übermittelt worden.
2. Hat ein Arbeitnehmer bis zu diesem Zeitpunkt keine Lohnsteuerkarte erhalten, kann er diese bei dem für ihn zuständigen Einwohnermeldeamt beantragen.
3. Jeder Arbeitnehmer muss die Eintragung auf seiner Lohnsteuerkarte überprüfen und zutreffende Eintragungen berichtigen lassen.
4. Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, die Lohnsteuerkarten 2000 zu Beginn des Kalenderjahrs 2000 ihren Arbeitgebern auszuhändigen und falls ihnen die Lohnsteuerkarte 2000 bis dahin nicht zugegangen ist, die Ausstellung sofort zu beantragen.
5. Bei schuldhafter Nichtvorlage bzw. nicht rechtzeitiger Vorlage der Lohnsteuerkarte 2000 ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Lohnsteuer nach der Lohnsteuerkarte VI zu ermitteln, einzubehalten und abzuführen.
6. Unbefugte Änderungen und Ergänzungen der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte sind verboten und strafbar.
7. Änderungen in den Besteuerungsklassen des Arbeitnehmers dürfen vom Arbeitnehmer erst dann berücksichtigt werden, wenn ihm die geänderte oder ergänzte Lohnsteuerkarte vorgelegt worden ist.
8. Anträge auf
 - a) Berücksichtigung von Kindern über 18 Jahren,
 - b) Berücksichtigung von Kindern unter 18 Jahren in besonderen Fällen (z.B. für die keine steuerliche Lebensbescheinigung vorgelegt werden kann),
 - c) Berücksichtigung von Pflegekindern unabhängig vom Lebensalter,
 - d) Berücksichtigung des vollen Kinderfreibetrages in Sonderfällen,
 - e) Berücksichtigung von Kindern, die im Ausland ansässig sind,
 - f) Berücksichtigung erhöhter Werbungskosten oder Sonderausgaben sowie außergewöhnliche Belastungen,
 - g) Berücksichtigung von Aufwendungen zur Förderung des Wohneigentums usw.

Sind bei dem für den Arbeitnehmer zuständigen Finanzamt einzureichen.
Die erforderlichen Antragsvordrucke sind bei den Finanzämtern erhältlich.

9. Anträge auf Änderung/Ergänzung von sonstigen Eintragungen (z.B. Steuerklasse, Religionszugehörigkeit) sowie auf Wechsel der Steuerklasse bei Ehegatten sind bei dem Einwohnermeldeamt einzureichen.
10. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf das Informationsblatt „Wichtige Hinweise zur Lohnsteuerkarte 2000“ hingewiesen.

Einwohnermeldeamt
Heiligengrabe, den 01.10.1999

Amt
Heiligengrabe /Blumenthal
Am Birkenwäldchen 1a
16909 Heiligengrabe

15	Bekanntmachung des Amtes für Flurordnung und ländliche Entwicklung
----	--

**Amt für Flurordnung und ländliche Entwicklung
Bekanntmachung**

Mit dem Beschluss
vom 31.08. 1999 wurde vom Amt für Flurordnung und ländliche Entwicklung Neuruppin
das
Bodenordnungsverfahren
Papenbruch /Stützpunkt
Verf. Nr.: 4133 I

und mit Beschluss
vom 03.09.1999 wurde vom Amt für Flurordnung und ländliche Entwicklung Neuruppin
der
Freiwillige Landtausch Zaatze/Silo
Verf. Nr.: 4504 I
angeordnet.

Auf der Grundlage des § 110 des Flurbereinigungs-gesetzes muß dieser Beschluß bekannt
gegeben werden. Der o.g. Beschluß einschließlich der Gebietskarte und Flurkartenausschnitte
liegt zur Einsichtnahme mit dem Tag der Bekanntmachung , im
Amt Heiligengrabe/Blumenthal
Am Birkenwäldchen 1A
16909 Heiligengrabe
beim Bauamt zu den Öffnungszeiten des Amtes
zur Einsichtnahme
aus.

16	Beschlüsse der Gemeinden
----	--------------------------

Auflistung der Beschlüsse Gemeindevertretung Blandikow

Nr.	Datum	Inhalt
10/99	18.02.1999	Haushaltssatzung der Gemeinde Blandikow 1999
11/99	18.02.1999	Prioritätenliste zum Dorferneuerungsprogramm der Gemeinde Blandikow
12/99	05.08.1999	Änderung und Ergänzung der Hautsatzung

Auflistung der Beschlüsse Gemeindevertretung Blesendorf 1999

Nr.	Datum	Inhalt
17/99	30.08.1999	Änderung der Hauptsatzung

Auflistung der Beschlüsse Gemeindevertretung Blumenthal

Nr.	Datum	Inhalt
042	30.08.1999	Straßenausbaubeitragssatzung
043	30.08.1999	Verwendung der GFG-Mittel nach § 17 und § 22 für das Haushaltsjahr 2000
044	30.08.1999	Änderung und Ergänzung der Hauptsatzung vom 26.10.1998
045	30.08.1999	Austritt aus der ländlichen Arbeitsfördergesellschaft Pritzwalk und Umgebung GmbH
046	30.08.1999	Vergabe von Leistungen
047	30.08.1999	Vergabe von Leistungen
048	30.08.1999	Vergabe von Leistungen
049	30.08.1999	Grundstücksangelegenheiten

Auflistung der Beschlüsse Gemeindevertretung Grabow

Nr.	Datum	Inhalt
016	24.08.1999	Abwägung der in der erneuten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürger vorgebrachten Anregungen zur Ergänzungssatzung der Gemeinde Grabow nach § 34 Abs.4 Nr.3 BauGB
017	24.08.1999	Ergänzungssatzung nach § 34 Abs.4 Nr. 3 BauGB
018	24.08.1999	Änderung und Ergänzung der Hauptsatzung
018	24.08.1999	Vergabe von Leistungen

Auflistung der Beschlüsse Gemeindevertretung Heiligengrabe

Nr.	Datum	Inhalt
42/99	18.09.1999	1. Änderung der Hauptsatzung
43/99	18.09.1999	Einvernehmensklärung zum Bauvorhaben Am Blandikower Weg 3
44/99	18.09.1999	Vergnügungssteuersatzung
45/99	18.09.1999	Zweitwohnsteuersatzung
46/99	18.09.1999	Grundstücksangelegenheiten
47/99	18.09.1999	Grundstücksangelegenheiten
48/99	18.09.1999	Personalangelegenheiten
49/99	18.09.1999	Vergabe von Leistungen - Beauftragung eines Steuerberatungsbüros

Auflistung der Beschlüsse Gemeindevertretung Jabel

Nr.	Datum	Inhalt
15/99	09.09.1999	Vergabe einer Hausnummer
16/99	09.09.1999	Grundstücksbenutzungsvertrag EMB
17/99	09.09.1999	Personalangelegenheiten
18/99	09.09.1999	Änderung der Entschädigungssatzung

Auflistung der Beschlüsse Gemeindevertretung Liebenthal

Nr.	Datum	Inhalt
30/99	24.08.1999	Straßenausbaubeitragssatzung auf der Grundlage der Muster-Satzung des Städte – und Gemeindebundes Brandenburg sowie Aufhebung der bisher geltenden Straßenausbaubeitragssatzung
31/99	24.08.1999	Änderung und Ergänzung der Hauptsatzung vom 27.10.1998 Nr. 3/98
32/99	24.08.1999	Hausnummervergabe/Dorfstraße
33/99	24.08.1999	Weiterführung der Baumaßnahme „Liebenthaler Weg“ in der Ortslage

Auflistung der Beschlüsse Gemeindevertretung Maulbeerwalde 1999

Nr.	Datum	Inhalt
11/99	22.07.1999	Vereinbarung zur Betriebsführung der Wasserver- und Abwasserentsorgung mit dem Zweckverband Heiligengrabe / Liebenthal
12/99	22.07.1999	Grundstücksangelegenheiten
13/99	08.09.1999	Grundstücksangelegenheiten
14/99	08.09.1999	1. Änderung und Ergänzung der Hauptsatzung vom 26.10.1998 Beschluss – Nr. 3/98
15/99	08.09.1999	Öffentlich rechtlicher Vertrag über die Nutzung der

		Feuerwehrgebäude und Feuerwehreinrichtungen sowie Einsatztechnik
16/99	08.09.1999	Grundstücksangelegenheiten -
17/99	08.09.1999	Vergabe von Leistungen

Auflistung der Beschlüsse Gemeindevertretung Papenbruch

Nr.	Datum	Inhalt
022	25.08.1999	Vergabe von Leistungen
023	25.08.1999	Vergabe von Leistungen
024	25.08.1999	Öffentlich rechtlicher Vertrag über die Nutzung der Feuerwehrgebäude und Feuerwehreinrichtungen sowie Einsatztechnik

Auflistung der Beschlüsse Gemeindevertretung Rosenwinkel

Nr.	Datum	Inhalt
13/99	20.08.1999	Änderung der Hauptsatzung
14/99	20.08.1999	Präzisierung des Geltungsbereiches der Ortgestaltungssatzung

Auflistung der Beschlüsse Gemeindevertretung Wernikow

Nr.	Datum	Inhalt
19/99	27.08.1999	Vergabe von Leistungen
20/99	27.08.1999	Vergabe von Leistungen

Auflistung der Beschlüsse Gemeindevertretung Zaatzke

Nr.	Datum	Inhalt
038/99	16.09.1999	Vergabe von Leistungen
039/99	16.09.1999	Grundstücksangelegenheiten
040/99	16.09.1999	Grundstücksangelegenheiten

Dank allen Wahlhelfern

Der Ablauf der Landtagswahl am 5. 9.1999 lief in unserem Amtsbereich reibungslos und ohne Probleme ab. Dass war in erste Linie ein Verdienst aller fleißigen Wahlhelfern in unseren Gemeinden. Ich möchte mich auf diesem Wege bei allen Wahlhelfern für ihre gute Arbeit bedanken.

17	Wahlergebnis zur 3. Landtagswahl 1999
----	---------------------------------------

Wahlergebnis der Gemeinden des Amtsbereiches Heiligengrabe/Blumenthal zur 3. Landtagswahl im Land Brandenburg am 05.09.1999

Amt Heiligengrabe / Blumenthal - Gesamtergebnis

	1999	1994	Differenz
Wahlberechtigte:	3675	3481	+ 194
Wähler :	1792	1959	- 167
Wahlbeteiligung:	48,76 %	56,27 %	- 7,51%

		1999	1994	Gewinne + Verluste
C	ungültige Erststimmen	27	33	- 6
E	ungültige Zweitstimmen	23	42	- 19
D	Von den gültigen Stimmen entfallen auf die Bewerber bzw. den Landeslisten gültige Erststimmen	1765	1926	- 121

F	gültige Zweitstimmen	1769	1917	- 148
D1	Redepenning, Christel SPD	605 34,28 %	1029 53,42 %	- 424 -19,14 %
F1	Sozialdemokratische Partei Deutschlands SPD	678 38,33 %	1141 59,52 %	- 463 -21,19 %
D2	Helm, Dieter CDU	622 35,24 %	511 26,53 %	+ 111 +8,71 %
F2	Christlich Demokratische Union Deutschlands - CDU	579 32,73 %	437 22,80 %	+ 142 +9,93 %
D3	Büchner, Rita PDS	362 20,51 %	198 10,28 %	+ 164 +10,23 %
F3	Partei des Demokratischen Sozialismus - P.D.S.	338 19,11 %	204 10,64 %	+134 + 8,47 %
F4	Brandenburgische Freie Wähler-Gemeinschaften	4 0,23 %	18 0,94 %	-14 - 0,71 %
F5	Bund Freier Bürgeroffensive für Deutschland - Die Freiheitlichen	-	-	-
D6	Dr. Pinkert - Seltser, Inke - Bündnis 90/ Die Grünen	42 2,38 %	55 2,85 %	- 13 - 0,47 %
F6	Bündnis 90 / Die Grünen	33 1,87 %	37 1,93 %	- 4 -0,06 %
F8	Deutsche Volksunion - DVU	86 4,86 %	-	+86 +4,86 %
D9	Scheidemann, Lutz - Freie Demokratische Partei	91 5,16 %	66 3,43 %	+25 +1,73 %
F9	Freie Demokratische Partei - FDP	32 1,81 %	39 2,03 %	-7 -0,22 %
D10	Wirth, Matthias - Nationaldemokratische Partei	43 2,44 %	-	+43 +2,44 %
F10	Deutschlands - NPD Nationaldemokratische Partei Deutschlands - NPD	19 1,07 %	-	+19 +1,07

Information des Ordnungsamtes

Was bei einem Lagerfeuer zu beachten ist !

In vielen Gemeinden werden in den nächsten Tagen wieder Lagerfeuer abgebrannt und Fackelumzüge durchgeführt.

Neben den brandschutztechnischen Maßnahmen sollten weitere Dinge unbedingt Beachtung finden.

Für die Lagerfeuer darf nur Holz aus Baumschnitt verwendet werden. Das Verbrennen von behandelten oder beschichteten Holz ist nicht gestattet.

Die Lagerfeuer werden frühestens eine Woche vor dem Abbrennen aufgestellt.

Oftmals wird schon viel früher mit dem Aufstellen der Lagerfeuer begonnen. Das ist unzulässig. Außerdem nutzen zahlreiche Lebewesen, wie Vögel und Kriechtiere solche Stätten, um sich einzunisten. Nach dem Abbrennen der Lagerfeuer sind dann diese Tiere um ihren neuen Lebensraum beraubt. Aus diesem Grund sollte das Lagerfeuer so spät wie möglich aufgestellt werden. Jeder findet sicherlich einen geeigneten Platz auf seinem Grundstück, um sein Holz solange zu lagern, bis der Termin für das Aufstellen des Lagerfeuer herangerückt ist.

In der Regel sind die örtlichen Feuerwehren dafür verantwortlich. Sollte dies nicht eindeutig klar sein, so wenden Sie sich bitte an ihren Bürgermeister wenn Sie Baumschnitt oder ähnliches zum Lagerfeuer bringen wollen.

Ich wünsche Ihnen viel Spaß bei den Feierlichkeiten und gutes Gelingen.

S z r a m e k
Amtdirektor

Veranstaltungen in den Gemeinden

Blesendorf

Am 2.10.1999 wird am Dorfteich ein Lagerfeuer abgebrannt. Beginn 19.00 Uhr

Blumenthal

In Blumenthal wird am ehemaligen Sportplatz ein Lagerfeuer abgebrannt. Beginn 19.00 Uhr

Grabow

In Grabow wird am 2.10.1999 am Rohrteich ein Lagerfeuer abgebrannt. Beginn 20.00 Uhr

Liebenthal

Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Liebenthal

Am Freitag, dem 15. Oktober 1999 findet um 18.30 Uhr in der Gaststätte Gädke die diesjährige Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Liebenthal statt. Zahlreiches Erscheinen wird empfohlen, da sich im Anschluss des offiziellen Teils ein geselliges Beisammensein mit Tanz und live-music anschließt. Auch diesmal werden die Jäger die Mitglieder der Jagdgenossenschaft le mit einem zünftigen Braten vom Spieß bewirten. Zudem erwartet alle Anwesenden eine besondere musikalische Überraschung! Die Tagesordnung geht jedem Mitglied persönlich zu.

K a p i n g

Vorsitzender der Jagdgenossenschaft

Maulbeerwalde

Fackelumzug mit Lagerfeuer

Am 2. Oktober 1999 findet in Maulbeerwalde ein Fackelumzug statt. Treffpunkt ist um 19.00 Uhr am Gemeindebüro. Um 19.30 Uhr beginnt der Fackelumzug durch das Dorf. Anschließend wird auf dem Ochsenberg ein Lagerfeuer abgebrannt. Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt. Lampions sind mitzubringen. Fackeln können für einen Unkostenbeitrag von 1,- DM erworben werden. Groß und Klein sind zu der Veranstaltung herzlich eingeladen.

Der Bürgermeister

Zaatzke

Fackelumzug mit Lagerfeuer

Am Freitag, dem 1. Oktober 1999 findet in Zaatzke ein Fackelumzug statt. Dazu treffen wir uns um 18.15 Uhr an der Gaststätte. Um 18.30 Uhr wollen wir dann mit musikalischer Begleitung, den Fackelumzug durch das Dorf beginnen. Die Streckenführung ist wieder entlang der Haupt- und Dorfstraße. Es wird darum gebeten, dass die Anwohner ebenfalls ihre Häuser mit Lampions o.ä. schmücken. Anschließend wird auf dem Gelände hinter der Gaststätte ein Lagerfeuer abgebrannt. Die FFW Zaatzke bietet wieder deftiges vom Grill und wärmenden Glühwein an. Natürlich warten auch auf unsere Jüngsten wieder kleine Überraschungen. Lampions sind mitzubringen. Fackeln können für einen Unkostenbeitrag von 1,- DM erworben werden.

Im Anschluss spielt Erhard Schiewe im Zaatzker Hof zum Tanz auf.
Alle Bürger der Gemeinde und Gäste sind zu der Veranstaltung herzlich eingeladen.

Der Bürgermeister

Geburtstagsgrüße im Monat Oktober

Die Bürgermeister der Gemeinden gratulieren allen Rentnern der Gemeinden des Monats Oktober recht herzlich zum Geburtstag.

Blandikow

12.10.	Helma Heiduk	zum 71.	„
25.10.	Brunhilde Behnke	zum 61	„
31.10.	Margarete Behnke	zum 76	„

Blesendorf

06.10	Helmut Rode	zum 65.	„
08.10.	Sieglinde Schmidt	zum 70.	„
16.10.	Johannes Bismark	zum 78.	„
23.10.	Alfred Eisenberger	zum 68.	„

Blumenthal

01.10.	Margarete Günther	zum 81.	„
01.10.	Inge Binder	zum 68.	„
04.10.	Dora Haak	zum 66.	„
08.10.	Heinz Heiduk	zum 68.	„
09.10.	Hildegard Runge	zum 79.	„
14.10.	Renate Schmock	zum 62.	„
18.10.	Brigitta Schmidt	zum 76.	„
19.10.	Egon Grünke	zum 69.	„
21.10.	Gertrud Zanow	zum 71.	„
21.10.	Achim Kenzler	zum 68	„
28.10.	Anne-Dorothea Grünke	zum 63.	„

Grabow

01.10.	Leonhard Kepke	zum 65.	„
18.10.	Elli Kirscht	zum 83.	„
19.10.	Erhard Krause	zum 75.	„
23.10.	Käte Hornig	zum 65.	„
27.10.	Anneliese Östreich	zum 77.	„
30.10.	Alfred Röbler	zum 65.	„
31.10.	Norbert Lengert	zum 63.	„

Jabel

07.10.	Betti Prydzuhn	zum 65.	„
13.10.	Dorothea Henning	zum 77.	„
14.10.	Friedrich Pilgrim	zum 72.	„
26.10.	Edelgard Schönfelder	zum 72.	„

Heiligengrabe

03.10.	Erna Zerbe	zum 85.	„
03.10.	Ilse Ryll	zum 63.	„
05.10.	Margarete Nehmer	zum 92.	„
09.10.	Anneliese Hartleb	zum 68.	„

10.10.	Bruno Ryll	zum 80.	„
10.10.	Vera Gerbert	zum 71.	„
10.10.	Hannelore Rauer	zum 68.	„
17.10.	Waldtraud Langkau	zum 69.	„
19.10.	Fritz Dalyge	zum 77.	„
19.10.	Waltraud Meyer	zum 65.	„
Liebenthal			
09.10.	Ingeborg Gertz	zum 69.	„
11.10.	Johanna Gädke	zum 84.	„
Maulbeerwalde			
21.10.	Hildegard Weidner	zum 67.	„
Papenbruch			
02.10.	Jenny Tobias	zum 71.	„
06.10.	Elsbeth Ihrke	zum 76.	„
09.10.	Bernhard Holtfeuer	zum 67.	„
Rosenwinkel			
14.10.	Erika Henke	zum 88.	„
19.10.	Luise Höft	zum 78.	„
19.10.	Käthe Habekuß	zum 70.	„
Wernikow			
06.10.	Inge Bock	zum 65.	„
Zaatzke			
05.10.	Martin Huth	zum 73.	„
12.10.	Ernst Gottschalk	zum 72.	„
15.10.	Marianne Gottschalk	zum 65.	„
15.10.	Christel Müller	zum 68.	„
15.10.	Edith Rüdiger	zum 76.	„
23.10.	Gerda Gernke	zum 79	„
29.10.	Rudolf Seedorf	zum 83.	„
31.10.	Ursula Taebling	zum 74.	„

(Für die Richtigkeit und Vollständigkeit übernehmen wir keine Gewähr.)

Impressum

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: der Amtsdirektor
 Ansprechpartner: Amt Heiligengrabe/Blumenthal, 16909 Heiligengrabe, Am Birkenwäldchen 1a
 Telefon: 033962/670, Fax: 033962